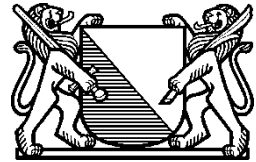


Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PA260007-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiber MLaw A. Clinard

Beschluss vom 16. September 2026

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

sowie

B._____,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **fürsorgerische Unterbringung und Einschränkung der Bewegungsfreiheit ohne Zustimmung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes betreffend Fürsorgerische Unterbringung des Bezirksgerichtes Horgen vom 7. August 2026 (FF260018)

Erwägungen:

1.

1.1. Am 26. Juli 2026 trat die Beschwerdeführerin freiwillig in die B._____ ein. Am 29. Juli 2026 ordnete die Klinik die Zurückbehaltung der Beschwerdeführerin wegen Selbst- und Fremdgefährdung an und stellte einen Antrag auf fürsorgliche Unterbringung (act. 5/4). Am 1. August 2026 ordnete Dr. med. C._____ die fürsorgliche Unterbringung der Beschwerdeführerin an (act. 5/3). Zusätzlich wurde am 30. Juli 2026 eine medizinische Zwangsmassnahme (act. 5/6) und am 3. August 2026 eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit ohne Zustimmung angeordnet (act. 5/5).

1.2. Gegen die fürsorgliche Unterbringung und die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Horgen. Die am 4. August 2026 eingegangene, nicht unterzeichnete Beschwerdeschrift reichte sie am 5. August 2026 unterzeichnet nach (act. 5/1-2 und 5/7). Mit Urteil vom 7. August 2026 wies das Einzelgericht des Bezirksgerichts Horgen die Beschwerde ab (act. 3).

1.3. Am 17. August 2026 übermittelte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine elektronische Eingabe, mit welcher sie um erneute Prüfung der fürsorglichen Unterbringung ersucht und in Aussicht stellt, ihre Beschwerde auch noch postalisch zuzustellen (act. 2 und 2a). Die Vorinstanz leitete die Beschwerde noch am selben Tag zuständigkeitshalber an die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich weiter (act. 4). Daraufhin wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren angelegt und die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 5/1-27).

2. Der Kanton Zürich sieht für die Beurteilung der fürsorglichen Unterbringung gemäss Art. 426 ff. ZGB ein zweistufiges Verfahren mit erstinstanzlicher Zuständigkeit der Einzelgerichte der Bezirksgerichte und der zweitinstanzlichen Zuständigkeit des Obergerichtes vor (§ 62 Abs. 1 und § 64 EG KESR/ZH; § 30 GOG/ZH). Das Verfahren der fürsorglichen Unterbringung richtet sich in erster Linie nach dem ZGB und dem kantonalen EG KESR. Enthalten diese Gesetze

keine Bestimmungen, gelten für die gerichtlichen Beschwerdeverfahren das kantonale GOG und subsidiär die Bestimmungen der ZPO sinngemäss (Art. 439 Abs. 3 i.V.m. Art. 450f ZGB i.V.m. § 40 EG KESR).

3.

3.1. Mit Verfügung vom 28. August 2026 wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass ihre Beschwerde vom 17. August 2026 die Anforderungen an schriftliche Eingaben gemäss Art. 130 ZPO nicht erfüllt, da sie nicht mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen ist. Gleichzeitig wurde ihr eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, um ihre Beschwerde in Papierform mit Unterschrift erneut einzureichen oder mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen (act. 7). Innert Frist ist keine nachgebesserte Beschwerdeschrift eingegangen. Androhungsgemäss gilt die Beschwerde als nicht erfolgt und das Verfahren ist abzuschreiben (Art. 132 Abs. 1 ZPO).

3.2. Überdies war die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung auf sechs Wochen befristet und sie endete mithin am 8. September 2026 (42 Tage ab dem 29. Juli 2026; Art. 429 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 29 Abs. 1 EG KESR). Gemäss telefonischer Auskunft wurde die Beschwerdeführerin aus der Klinik entlassen (act. 10). Damit ist ihr aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Entscheids betreffend die fürsorgerische Unterbringung dahingefallen (vgl. BGer 5A_849/2013 vom 27. November 2013 E. 2). Die Beschwerde wäre daher auch aus diesen Gründen abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

4. Auf die Erhebung von Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren ist umständehalber zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, die verfahrensbeteiligte Klinik sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Horgen, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw A. Clinard

versandt am: